

(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Zöphel.)

- (A) gesuchts bildeten —, soweit Gebühr- und Auslagepauschsatz in Frage kommen — 209 M. — Pf. betragen haben. Der Petent hatte nach dem Erlasse von 200 M. Kosten nur noch 186 M. 60 Pf. zur Gerichtskasse abzuführen.

Für einen weiteren Erlaß von Kosten können auch Billigkeitsgründe nach Ansicht des Justizministeriums nicht anerkannt werden."

Ich habe aus dem Inhalte des Verfahrens, aus der Klage und dem Urteil noch kurze Mitteilungen in der Beschwerde- und Petitionsdeputation gemacht, insbesondere aber darauf hingewiesen, daß über den derzeitigen Vermögensstand des Schuldners am 23. März 1912 die Stadtbezirksinspektion berichtet hat, und ich will den Bericht auch vortragen:

„Der Wehlener Straße 18 II wohnhafte Ernst Bruno Zeller ist Inhaber eines Augsburgersstraße 28 gelegenen Urnengeschäfts, das wegen schlechtem Geschäftsgange einen geringen Wert haben soll. Gegenwärtig besitzt er keinerlei Vermögen. Von seinem vor einem Jahre verstorbenen Vater hat er noch etwas Vermögen zu erwarten. Die Höhe der Summe vermag er aber noch nicht anzugeben, da er zurzeit mit seiner Schwester darüber noch klagt.

Das Einkommen des Zeller aus seinem Geschäft ist sehr gering und unbestimmt. Im vorigen Jahre war er als Buchhalter nach einem Einkommen von 2200 bis 2500 M. zur 11. Steuerklasse eingeschätzt. Er hat für seine erwerbslose Ehefrau und ein Kind im Alter von 4 Jahren zu sorgen.

Der Wohnungsmietzins beträgt jährlich 480 M.

Die Ehefrau und das Kind sind ebenfalls unvermögend."

Wir haben nun mit dem Herrn Vertreter der Regierung uns darüber unterhalten, ob dem Manne nicht doch geholfen werden könne. Die Regierung stellte sich auf den Standpunkt, sie habe zwei Verfahren, die nach verschiedenen Grundsätzen zu beurteilen seien. Das eine sei der Erlaß und das andere die Niederschlagung. Die Niederschlagung der Kosten geschieht in jedem Stande des Verfahrens dann, wenn der Gesuchsteller seine völlige Mittellosigkeit nachweist. Der Erlaß wird aber gewährt, wenn rechtliche Gründe einen Nachlaß an den Kosten angezeigt erscheinen lassen und die Mittellosigkeit des Gesuchstellers nicht erwiesen ist. Wir stehen nun auf dem Standpunkte, daß die Grundsätze an sich ja eine Trennung dieser beiden Verfahrensarten rechtfertigen mögen, daß jedoch die Billigkeitsgründe aus dem Erlaßverfahren nicht ausgeschaltet werden sollten. Wir sind der Auffassung, daß, wenn auch die völlige Mittellosigkeit des Schuldners nicht vorzuliegen braucht, doch durch Anwendung der Gesetzesbestimmungen, wie sie in der

Rechtsprechung anerkannt sind, tatsächlich die Billigkeit verletzt werden könne und daß die Billigkeitsumstände in Rechnung auch für den Erlaß zu setzen seien, und wir glauben, daß das hier vorliegt. Ich habe Ihnen erst einmal den Wortlaut der Bitte selbst vorgetragen, um Ihnen ein Bild zu geben, wie der Petent es selbst gibt über seinen derzeitigen Zustand. Ich habe weiter den Bericht des Stadtbezirks vorgetragen, um Ihnen auch die Möglichkeit zu geben, sich ein Bild zu machen, ob der Mann wohl bedürftig sei. Soviel ich gehört habe — es ist nicht zweifellos festgestellt, es ist dem jedoch auch nicht widersprochen worden —, ist er zurzeit wieder angestellt, weil er mit seinem Geschäfte Unglück hat. Unter den vorliegenden Umständen nun, die Sie ja aus dem Wortlaute der einzelnen Schriftstücke zur Genüge kennen gelernt haben, hat sich die Deputation auf den Standpunkt gestellt, daß, obgleich vielleicht nicht die völlige Mittellosigkeit des Bittstellers erwiesen sein mag, doch auch im Erlaßverfahren mit Rücksicht auf die üble Lage des Schuldners ein weiteres Entgegenkommen gewährt werden dürfte. Sie hat sich deshalb dahin schlüssig gemacht, der Regierung diese Petition in dem Sinne zur Kenntnismahme zu überweisen, daß diese prüft, ob nicht angesichts der Vermögenslage und Sachlage dem Bittsteller ein weiterer Erlaß gewährt werden könne.

Wenn wir auch auf die Sachlage Bezug genommen haben, so soll das bedeuten, daß eben die rechtlichen Fragen, die hereinspielen, anders gelöst werden können, als dies durch den Beschluß des Oberlandesgerichts geschehen ist. Wir wollen natürlich keineswegs an der durch das Gerichtsverfassungsgesetz festgestellten Instanz Kritik üben, aber selbst das Ministerium hat ja mit Rücksicht auf eine Entscheidung eines anderen obersten Gerichtes sich bewogen gefühlt, bisher schon 200 M. zu erlassen. Wir glauben, auch dieses Moment mit in die Waagschale werfen zu dürfen. Also aus Gründen der Billigkeit, d. h. wegen der üblen Lage des Bittstellers, und zweitens aus Gründen der Sachlage wegen der Zweifelhaftigkeit im Ansatz, haben wir uns entschlossen, der Regierung die Petition in dem erwähnten Sinne zur Kenntnismahme zu überweisen. Der Beschluß ist einstimmig erfolgt. Sie wollen die Freundlichkeit haben, sich dem Beschlusse anzuschließen.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Ich schließe die Debatte.

Will die Kammer beschließen: die Petition der Regierung in dem Sinne zur Kenntnismahme zu überweisen, daß diese prüft, ob nicht angesichts der Vermögenslage und Sachlage dem Bitt-